

ERLÄUTERUNG Antrag 16 - BG II: Honorarmeldungen – Gehälter angestellter

Fotografen

Mitglieder der BG II melden der Bild-Kunst ihre Honorare, die sie in einem Nutzungsjahr von einem deutschen Auftraggeber bezogen haben. Auf diese Weise erhalten sie Ausschüttungen für Abbildungen von Werken in Zeitungen und Zeitschriften sowie von Abbildungen auf Webseiten, die als Kopiervorlage dienen. Auch die Pressespiegelvergütung und die Kabelweitersendevergütung werden auf Honorarbasis verteilt. Alternativ ist es in jeder der beiden Ausschüttungssparten „Fotografie“ sowie „Illustration, Design, Sonstiges Bildwerk“ möglich, anstatt der Honorare Einzelbilder zu melden und zwar für die drei Bereiche Periodika, Webseiten und TV-Sender.

Die Regelungen zu den Honorarmeldungen im Detail finden sich in § 44 Absatz 3 [c.ii] des Verteilungsplans. In Satz 3 wurde ausdrücklich klargestellt, dass Gehälter nicht meldefähig sind, weil sie nicht mit Honoraren vergleichbar sind.

Die Versammlung der Berufsgruppe II kam am 25.04.2019 zu dem Ergebnis, dass der Ausschluss der Meldefähigkeit von Gehältern in seiner derzeitigen generalisierten Form in Einzelfällen zu Ungleichbehandlungen führen kann. Deshalb empfiehlt die Berufsgruppenversammlung, in klar umrissenen Einzelfällen die Meldung von Gehältern zuzulassen.

Ein solcher Einzelfall wird gesehen bei den angestellten Fotograf*innen von Presseunternehmen, Nachrichtenagenturen und Pressebildagenturen. Diese kleine Gruppe ist vergleichbar mit den freien Fotograf*innen, die für die genannten Auftraggeber tätig sind. Die Betroffenen sind zudem typischer Weise sehr intensiv mit der Tätigkeit der Werkerstellung befasst, so dass ein Verweis auf die Möglichkeit der Einzelbildmeldung die Ungleichbehandlung nicht beheben kann.

Die Berufsgruppenversammlung schlägt deshalb vor, die Bruttojahresgehälter von angestellten Fotograf*innen als Honorar anzuerkennen, allerdings mit einem Abschlag von 35%. Der Abschlag soll die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis kompensieren, die ein/e angestellte/r Fotograf*in im Gegensatz zu einer/m freiberuflich tätigen Fotograf*in zukommt, wie z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsgeld und das Stellen von Ausrüstung und sonstige Arbeitsmittel.

Angestellte Fotografen der genannten Auftraggeber müssen die folgenden Nachweise beibringen:

- Das Mitglied muss einmalig den Arbeitsvertrag vorlegen.
- Das Mitglied muss für jedes Jahr eine Erklärung des Arbeitgebers oder einen vergleichbaren Nachweis vorlegen. Dieser muss aufweisen, in welchem Umfang die Tätigkeit in der Anfertigung von Werken besteht (bis 25%, bis 50%, bis 75%, bis 100%). Das Gehalt wird dann – nach Abschlag – mit diesen Werten multipliziert.

Auf Verlangen der Bild-Kunst muss das Mitglied für das zurückliegende Nutzungsjahr den Abdruck von 100 eigenen Werken in Periodika und von 200 eigenen Werken auf Webseiten nachweisen (multipliziert mit dem Wert aus der Erklärung des Arbeitgebers: Bei bis zu 25% Tätigkeit wären es 25 Werke in Periodika und 50 Werke auf Webseiten).

Die Neuerung soll bereits für das Nutzungsjahr 2018 eingeführt werden, um die geschilderten Einzelfallprobleme so bald wie möglich auszuschließen.